

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

über die Ablösung von Stellplätzen

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

o Urfassung	vom 27.09.1995	in Kraft getreten 07.10.1995
Ratsbeschluss	vom 26.09.1995	
o 1. Änderung	vom 12.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
Ratsbeschluss	vom 08.11.2001	
o 2. Änderung	vom 19.03.2019	in Kraft getreten 21.03.2019
Ratsbeschluss	vom 19.03.2019	

**Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Everswinkel
in der Fassung der 2. Änderung**

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Everswinkel auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Everswinkel einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Everswinkel werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I – Ortsteil Everswinkel
Gemeindegebietsteil II – Ortsteil Alverskirchen

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem als Anlage beigefügten Plan durch Umrandung in Form einer schwarzen Linie dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.800,00 €
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 5.700,00 €

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 580,00 €
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 500,00 €

festgesetzt.

(3) Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.

§ 4

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden